

L 20 R 652/04

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

20

1. Instanz

SG Würzburg (FSB)

Aktenzeichen

S 8 RJ 724/01

Datum

27.09.2004

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 20 R 652/04

Datum

18.10.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

B 13 R 543/06 B

Datum

05.03.2007

Kategorie

Urteil

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 27.09.2004 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) anstelle der bewilligten Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU).

Der 1950 geborene Kläger hat bis zu dem Arbeitsunfall am 09.12.1999, wobei er in der Küche zu Fall gekommen ist, in seinem erlernten Beruf als Koch gearbeitet. Die Folgen dieses Unfalls (Gebrauchsminderung des Armes, Bewegungseinschränkung des Schultergelenkes, Minderung der groben Kraft des Armes, Muskelminderung im Bereich der Schulter und des Oberarms, glaubhafte Belastungsbeschwerden nach großem Riss der rechten Rotatorenmanschette überwiegend im Bereich der Supraspinatussehne und teilweise auch der Infraspinatussehne bei nachfolgender Rotatorenmanschettschwäche rechts) werden von der BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege nach einer MdE von 20 vH entschädigt.

Auf den Rentenanspruch vom 09.11.2000 ließ die Beklagte den Kläger von der Neurologin und Psychiaterin Dr.S. und von dem Chirurgen Dr.G. untersuchen, die zu der Beurteilung gelangten, der Kläger könne insbesondere wegen der Schulterfunktionsstörung rechts seinen erlernten Beruf nur noch unter zwei Stunden ausüben, im Übrigen sei er in der Lage, körperlich leichte Tätigkeiten vollschichtig zu verrichten. Im Hinblick auf das Ergebnis der beiden Gutachten bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 11.05.2001 Rente wegen BU mit Wirkung ab 07.06.2001. Der gegen diesen Bescheid am 08.06.2001 erhobene Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 27.08.2001).

Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Würzburg (SG) erhoben. Dieses hat zunächst ein internistisches Gutachten von Prof. Dr.Z. eingeholt, der ebenfalls leichte Tätigkeiten in Vollsicht bei Beachtung bestimmter Funktionseinschränkungen für zumutbar gehalten hat (Gutachten vom 11.04.2003). Auch der Augenarzt Prof. Dr.G. hat im Gutachten vom 22.12.2003 - der Kläger hatte ein Sicca-Syndrom geltend gemacht - ein vollschichtiges Leistungsvermögen angenommen. Der Neurologe Prof. Dr.L. hat im Gutachten vom 06.07.2004 bei einer Gesamt-MdE von 30 ein unter sechsständiges Leistungsvermögen angenommen, weil der Kläger aufgrund der belastungsabhängigen atypischen Gesichtsschmerzen häufiger Pausen bedürfe. Diese geminderte Erwerbsfähigkeit bestehe ab Objektivierung dieses Gesichtsschmerzes, d.h. ab Vorstellung des Klägers beim behandelnden Neurologen am 04.03.2004. Außerdem hat die Ltd. Psychologin im Reha-Zentrum Bad O., St.K., ein neuropsychologisches Zusatzgutachten erstellt, in dem eine leichte bis mittelschwere Tätigkeit unter geschützten Bedingungen vollschichtig für zumutbar gehalten wurde.

Das SG hat sich der Leistungsbeurteilung von Prof. Dr.L. angeschlossen und die Beklagte mit Urteil vom 27.09.2004 verurteilt, den Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung mit dem 04.03.2004 anzuerkennen und ab 01.10.2004 die entsprechenden gesetzlichen Leistungen bis einschließlich September 2007 zu gewähren. Aufgrund der Verschlussheit des Teilzeitarbeitsmarktes sei mit dem Untersuchungszeitpunkt beim behandelnden Neurologen am 04.03.2004 von einer vollen Erwerbsminderung des Klägers auszugehen. Die Rente sei auf Zeit zu gewähren, da die Rentenleistung auch von der Arbeitsmarktlage abhängig sei.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und im Wesentlichen vorgebracht, das Gutachten von Prof. Dr.L. sei in seiner

sozialmedizinischen Konsequenz keineswegs schlüssig. Schon allein der Grad der MdE erlaube keine Rückschlüsse zu den Leistungsvoraussetzungen der Erwerbsminderung in der Rentenversicherung. Ein solcher Schluss könne nicht gezogen werden. Nachdem Prof. Dr.L. eine leichte bis mittelgradige Schmerzsymptomatik hinsichtlich der atypischen Gesichtsschmerzen sowie eine leichte Aufmerksamkeitsstörung festgestellt habe, im Übrigen aber eine unveränderte Befunderhebung im Vergleich zu den Vorgutachten beschreibe, sei weiterhin von einer vollschichtigen bzw. über sechsstündigen Einsatzfähigkeit des Klägers auszugehen. Dem Gutachten sei auch nicht zu entnehmen, dass unübliche Pausen benötigt würden. Ferner gehe daraus nicht hervor, dass der Kläger bei Ausübung einer Tätigkeit, die keine besonderen Anforderungen an die Belastbarkeit der Augen stelle, Arbeitsunterbrechungen benötige, die über das arbeitsmarktübliche Maß hinausgehen.

Der Senat hat im vorbereitenden Verfahren Befundberichte und Unterlagen der Augenärztin Dr.A. , des Radiologen Dr.H. (einschl. MRT vom 28.05.2004) und der Allgemeinmediziner Dres R. beigegeben. Der Nervenarzt und Psychotherapeut Dr.F. gelangte im Gutachten vom 18.08.2005 zu der abschließenden Beurteilung, dass dem Kläger noch acht Stunden körperlich leichte Tätigkeiten zumutbar seien. Der auf Antrag des Klägers gehörte Prof. Dr.G. (Neurologische Klinik Bad N.) gelangte im Gutachten vom 27.02.2006 zu der Beurteilung, der Kläger könne seit dem Unfall im Jahre 1999 auch leichte Tätigkeiten nur noch drei bis vier Stunden täglich verrichten.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 27.09.2004 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 11.05.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 27.08.2001 abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 27.09.2004 zurückzuweisen.

Zur Begründung lässt er vortragen, es sei dem Gutachten von Prof. Dr.G. zu folgen, der die Folgen des Arbeitsunfalles in ihrer Gesamtheit aus fachneurologischer Sicht eingehend beleuchte und bewerte. Der Auffassung des ärztlichen Dienstes der Beklagten und des Dr.F. könne nicht gefolgt werden, denn diese ließen eine integrierende Betrachtungsweise sämtlicher Gesundheitsstörungen leider vermissen. Es handle sich bei ihm um fortdauernde, quälende und bislang therapieresistente Schmerzbeschwerden. Im Ergebnis zutreffend habe das SG das Gutachten von Prof. Dr.L. zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht. Die bei ihm vorliegende Leistungsminderung werde im aktuellen Gutachten von Prof. Dr.G. mit schlüssiger Begründung nachvollziehbar bestätigt.

Beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren neben den Verwaltungsunterlagen der Beklagten die Unfallstreitsache des SG Würzburg S [11 U 42/02](#) und die ER-Akte des BayLSG L 20 R 72/05 ER.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Beklagten ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist auch begründet. Auf den Antrag der Beklagten war das angefochtene Urteil vom 27.09.2004 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 11.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.08.2001 abzuweisen. Denn der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen wegen EU bzw. voller Erwerbsminderung.

Ein solcher Anspruch steht dem Kläger weder nach den bis 31.12.2000 geltenden und für Leistungsfälle bis zum 31.12.2000 weiter anzuwendenden Recht ([§§ 300 Abs 1, 302 b Abs 1 SGB VI](#)), letzterer in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung des Renten-Reformgesetzes vom 20.12.2000 - BGBl I S.1835 - iVm [§§ 43, 44 SGB VI](#) idF bis 31.12.2000) noch für die Zeit ab 01.01.2001 nach den [§§ 43, 240 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 gültigen Fassung zu.

Nach der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung des [§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB VI](#) erhalten Rente wegen EU Versicherte, die erwerbsunfähig sind, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der EU drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und vor Eintritt der EU die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Der Kläger erfüllt zwar die vorgenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, er ist jedoch nicht erwerbsunfähig im Sinne des [§ 44 Abs 2 SGB VI](#) aF, da seine Erwerbsfähigkeit nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Zu diesem Ergebnis gelangte der Senat im Anschluss an die überzeugenden Ausführungen des im Berufungsverfahren gehörten Neurologen und Psychiaters Dr.F. im Gutachten vom 18.08.2005. In der Zusammenschau aller gehörten ärztlichen Sachverständigen ist die Erwerbsfähigkeit des Klägers im Wesentlichen durch folgende Gesundheitsstörungen eingeschränkt:

1. Obere Armplexusläsion rechts mit Schulterteilstife bei Zustand nach Operation einer Rotatorenmanschettenruptur und Verschmächtigung mit mittlerer Funktionsminderung der Muskulatur des rechten Schultergürtels
2. Anhaltende somatoforme Schmerzstörung
3. Medikamentös teilkompensierter Bluthochdruck mit Minderbelastbarkeit des Herzkreislaufsystems
4. Augenmuskel-Teillähmung bei Abduzens-Parese mit Doppelbildern bei endgradiger seitlicher Blickwendung
5. Chronische Verschleißerscheinungen der Wirbelsäule mit leichtgradigen Funktionsstörungen und leichtgradiger Minderbelastbarkeit.

Diese Gesundheitsstörungen schränken aber weder jede für sich allein noch in der Gesamtwürdigung die Erwerbsfähigkeit des Klägers in einem Maße ein, dass ihm nicht noch wenigstens leichte Tätigkeiten vollschichtig zumutbar wären. Insbesondere vermag sich der Senat der Auffassung des SG bezüglich der von ihm angenommenen untermittelschichtigen Einsatzfähigkeit nicht anzuschließen. Insoweit hat der vom Senat gehörte Sachverständige Dr.F. überzeugend dargelegt, dass sich für die von Prof. Dr.L. angenommene Trigeminalneuralgie, also eine durch Läsion des Gesichtsnervs verursachte Erkrankung mit ganz typischer Schmerzcharakteristik, bei der jetzigen Überprüfung kein ausreichender Anhalt gefunden hat. Für die Beurteilung der etwa dadurch geminderten Erwerbsfähigkeit ist aber letztlich die Frage nach dem Ausmaß der dadurch bedingten Schmerzen und Funktionsausfälle maßgebend. Zwar ist sich der Senat darüber im Klaren, dass es

schwierig ist, das Ausmaß von Schmerzen zu objektivieren. Insofern ist der Gutachter zum Einen auf die klinische Beobachtung einschließlich des Untersuchungsbefundes angewiesen, zum Anderen auf die Angaben des Patienten. Insbesondere die täglichen Aktivitäten, aber auch das Verhalten während der Untersuchung liefern dabei wichtigere Anhaltspunkte als die subjektive Schmerzeinschätzung des Patienten selbst. Aufgrund der von ihm erhobenen Befunde und der Untersuchung hat Dr.F. keinen Zweifel daran gelassen, dass im Fall des Klägers von einem schwergradigen Schmerzsyndrom nicht ernsthaft die Rede sein kann. Das Verhalten des Klägers während der Exploration durch den ärztlichen Sachverständigen, seine gelockerte Sitzhaltung, die unbeschwerter Art der Beschwerdeschilderung, die flüssige Sprechweise und somit der gesamte Untersuchungsaspekt waren nämlich völlig uncharakteristisch für ein schweres oder auch nur mittelschweres Schmerzsyndrom. Dr.F. konnte bei der Exploration auch keine Aufmerksamkeits- oder Konzentrationsdefizite feststellen. Der psychogene Anteil des Schmerzsyndroms ist dagegen ganz erheblich. Insofern ist als Diagnose eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung gerechtfertigt. Hierunter versteht man Schmerzen, die nicht zwangsläufig ausschließlich, aber doch überwiegend psychogen induziert sind. Auch ergeben sich einige belastende biographische Faktoren zur Stützung der Annahme eines erheblich psychogenen Anteils der Schmerzerkrankung. Ausschlaggebend für die Frage einer Erwerbsminderung ist letztlich aber, dass die beim Kläger bestehende Schmerzstörung unabhängig von dem Anteil ihrer psychischen bzw. körperlichen Verursachung nur leicht- bis mäßiggradig ausgeprägt ist und daher die Annahme einer zeitlichen Beeinträchtigung des Leistungsvermögens keinesfalls rechtfertigt.

Diese Beurteilung des Leistungsvermögens des Klägers findet im Übrigen auch schon ihre Stütze im neuropsychologischen Zusatzgutachten der Ltd. Psychologin K. vom Reha-Zentrum Bad O. vom 18.05.2004, die ausgeführt hat, dass die, vor allem sich auf den Aufmerksamkeitsbereich beschränkenden, kognitiven Defizite des Klägers keine gravierenden berufsrelevanten Einschränkungen darstellen, so dass die Aufnahme einer leichten bis mittelschweren Tätigkeit unter geschützten Bedingungen (ohne Zeitdruck, Möglichkeit zu Pausen, kein Großraumbüro, keine Schichtarbeit) aus neuropsychologischer Sicht vollschichtig möglich ist. Auch sie hielt die vom Kläger vorgebrachten Kopfbeschwerden für Spannungskopfschmerzen, die psychisch überlagert schienen.

Der Leistungsbeurteilung von Prof. Dr.L. im Gutachten vom 06.07.2004 kann der Senat auch aus einem anderen Grund nicht folgen. Denn dieser ärztliche Sachverständige nimmt beim Kläger nur noch ein Erwerbspotenzial von 70 % an und aus diesem Grunde sei dem Kläger eine über sechsstündige Tätigkeit nicht mehr zumutbar. Insoweit hat bereits die Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass der Grad der MdE keine Rückschlüsse zu den Leistungsvoraussetzungen der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung in der Rentenversicherung zulässt. Prof. Dr.L. ist aber unzulässigerweise davon ausgegangen, dass der Kläger aufgrund einer MdE von 30 nur noch vier bis sechs Stunden täglich am Erwerbsleben teilnehmen könne. Auch hat Prof. Dr.L. nicht dargelegt, aus welchen Gründen zusätzliche betriebsunübliche Pausen benötigt würden. Insoweit hat er darauf hingewiesen, der Gesichtsschmerz des Klägers werde insbesondere durch visuelle Tätigkeiten wie Lesen, Fernsehen oder kontinuierliches Arbeiten an einem Computerbildschirm verstärkt. Nach 30 Minuten einer solchen Tätigkeit müsse durch Augenschluss und Entspannung ein erträgliches Kopfschmerzniveau erreicht werden. Aus dieser Auffassung lässt sich jedoch nicht schließen, dass unübliche Pausen notwendig sind. Denn bei Maßgeblichkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes sind auch diese normalen Tätigkeiten nicht ausgesprochen belastend für die Augen. Aus dem Umstand, dass bei Computerarbeit nach einer halben Stunde durch Entspannungsübungen ein erträgliches Kopfschmerzniveau erreicht werden müsse, lässt sich aber keinesfalls der Schluss ziehen, dass bei leichten Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne besondere Anforderungen an das Sehvermögen unübliche Pausen nötig wären. Die Einhaltung betriebsunüblicher Pausen ist daher nicht erforderlich. Insoweit ist auch die Leistungsbeurteilung des auf Antrag des Klägers gehörten Prof. Dr.G. im Gutachten vom 27.02.2006 nicht schlüssig. Dieser Sachverständige, der übrigens den Kläger während seines stationären Aufenthaltes im Jahre 2005 in der Neurologischen Klinik Bad N. behandelt hat, hält den Kläger seit dem Unfall im Jahre 1999 für erwerbsunfähig. Eine solche Leistungsbeurteilung steht aber in krassem Widerspruch zu den Ausführungen aller bisher gehörten ärztlichen Sachverständigen im Renten-, Klage-, Berufungs- und Unfallverfahren. Jedenfalls lässt sich eine solche Leistungsbeurteilung aus neurologisch-psychiatrischer Sicht nicht begründen.

Die außerdem beim Kläger bestehenden Gesundheitsstörungen führen ebenfalls nicht zur Annahme des Leistungsfalles der EU bzw. der vollen Erwerbsminderung. So hat der Kläger im Klageverfahren ein Vorhofflimmern bei hypertensiver Herzkrankheit und eine arterielle Hypertonie geltend gemacht, die sein Leistungsvermögen einschränken. Der vom SG gehörte Internist Prof. Dr.Z. hat dazu ausgeführt, dass dem Kläger durchaus leichte Arbeiten vollschichtig zumutbar sind, da nach der Kardioversion offenbar keine Episoden von Vorhofflimmern mehr aufgetreten sind. Jedenfalls ist auch internistischerseits eine zeitliche Einschränkung der täglichen Einsetzbarkeit im Fall des Klägers nicht gegeben.

Darüber hinaus hat der Kläger im Klageverfahren weiter ein Sicca-Syndrom geltend gemacht. Dazu hat der Augenarzt Prof. Dr.G. im Gutachten vom 22.12.2003 ausgeführt, dass beim Kläger eine Doppelbildwahrnehmung in alle vier Blickrichtungen vorliegt. Der ärztliche Sachverständige hat aber keinen Zweifel daran gelassen, dass trotz der angegebenen Augenbewegungsstörung dem Kläger - mit Ausnahme von Fließbandarbeit und Arbeiten an unfallgefährdeten Arbeitsplätzen - aufgrund der augenärztlichen objektivierbaren Beschwerden eine vollschichtige Tätigkeit zugemutet werden kann.

Zusammenfassend ergibt sich somit ein Leistungsbild des Klägers dahingehend, dass er Tätigkeiten mit besonderer psychischer Belastung wie Nacharbeit, mit besonderen Anforderungen an die Konzentration und an die Ausdauer sowie mit besonderem Zeitdruck nicht mehr verrichten kann. Wegen der Unfallfolgen sind dem Kläger nurmehr leichte Arbeiten ohne Belastungen der Wirbelsäule, ohne volle Beweglichkeit im rechten Arm, ohne Zwangshaltungen und ohne Überkopparbeiten zumutbar. Diese Tätigkeiten kann der Kläger insbesondere nach dem Beweisergebnis vor dem erkennenden Senat auch noch vollschichtig, d.h. acht bzw. über sechs Stunden verrichten. Das Zurücklegen des Weges zu Fuß von und zur Arbeit ist nicht in einem rentenerheblichen Maße eingeschränkt. Damit ist der Kläger nicht erwerbsunfähig im Sinne des Gesetzes. Rentenleistungen wegen EU stehen dem Kläger daher nicht zu.

Aufgrund seines vollschichtigen Einsatzvermögens erfüllt der Kläger auch nicht die Voraussetzungen des durch Artikel 1 Nr 19 des Rentenreformgesetzes 1999 neu gefassten und durch Artikel 1 Nr 10 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 - [BGBl I 1827](#) - geänderten, ab 01.01.2001 in Kraft getretenen [§ 43 SGB VI](#). Nach dessen Abs 1 hat bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wer (neben weiteren Leistungsvoraussetzungen) wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden erwerbstätig zu sein. Eine quantitative Einschränkung der betriebsüblichen Arbeitszeit von täglich etwa acht Stunden liegt jedoch - wie bereits ausgeführt wurde - beim Kläger nicht vor.

Auf den Antrag der Beklagten war daher das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 27.09.2004 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 11.05.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.08.2001 abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gemäß [§ 193 SGG](#) beruht auf der Erwägung, dass die Berufung der Beklagten erfolgreich war.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs 2 liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2007-03-15